



# ÖFT-Verbandstag

26. September **2020**

Olympiazentrum **Linz**

## Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzungen





# Die Satzungen des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

*[Beschlossen am Verbandstag am 17. September 2016]*

*Änderungsantrag des Präsidiums vom 27. Juni 2020 an den ordentlichen Verbandstag 2020; vorgesehen zum Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung nach Abschluss desselben.*

Bei ~~allen~~ personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für ~~beide~~ alle Geschlechter.

## § 1. Name, Sitz, Gliederung und Zugehörigkeit ~~des ÖFT~~

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Fachverband für Turnen“ (nachfolgend „ÖFT“ genannt). Der ÖFT erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, besteht aus den Landesfachverbänden für Turnen und hat seinen Sitz in Wien. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesfachverband für Turnen Mitglied des ÖFT sein. Der ÖFT gehört der „Fédération Internationale de Gymnastique“ (FIG), der ~~„Union Européenne de Gymnastique“ (UEG)~~ „European Gymnastics“ (EG), der „Österreichischen Bundes-Sportorganisation“ (~~BSO~~ „Sport Austria“) und dem „Österreichischen Olympischen Comité“ (ÖOC) an.



## § 2. Zweck ~~des ÖFT~~

Der Zweck des ÖFT ist die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der in den Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine durch das Turnen in all seinen Erscheinungsformen als vielseitiges Bewegungsangebot bis zum Hochleistungssport. Der ÖFT ist die Interessensvertretung und das Kompetenzzentrum des gesamten österreichischen Turnsports auf nationaler und internationaler Ebene. Die Tätigkeit des ÖFT ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3. Erreichung des Zweckes ~~des ÖFT~~

Der Erreichung des Zweckes des ÖFT dienen die Förderung und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten durch:

- 3.1. Durchführung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, ÖFT-Meisterschaften, sowie sonstigen turnerischen Bewerben.
- 3.2. Nominierung und Entsendung von Teilnehmern zu internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland (z.B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften).
- 3.3. Regelung der Länder-, Städte- und Vereinswettkämpfe mit den der FIG und UEG angehörigen Verbänden.
- 3.4. Abhaltung von Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Veranstaltungen und sonstigen geeigneten Bildungsmitteln.
- 3.5. Unterstützung der Arbeit der Landesfachverbände für Turnen und der diesen Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine unter Beachtung deren Autonomie.



- 3.6. Herausgabe österreichischer Wettkampfbestimmungen.
- 3.7. Förderung von Mitgliedern und Sportlern zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- 3.8. Information über das Turnen und Vertretung des Turnens gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien, Förderern und Partnern.
- 3.9. Errichtung, Betrieb und Führung von Sportstätten (z.B. Bundesleistungszentren).

#### **§ 4. Aufbringung der Mittel ~~des ÖFT~~**

Die Aufbringung der Mittel des ÖFT kann erfolgen durch:

- 4.1. die vom Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeiträge.
- 4.2. Einnahmen aus Sponsoring und der Vergabe von Werbe- und Lizenzrechten.
- 4.3. Einnahmen aus Mitteln der Öffentlichen Hand.
- 4.4. Erträgen aus Warenverkäufen.
- 4.5. Erträge aus sportlichen Veranstaltungen.
- 4.6. Einnahmen aus Bundes-Sportförderungsmitteln, insbesondere aus Mitteln ~~des Bundes~~ ~~des Sportförderungsfonds~~ der Bundes-Sport-GmbH.
- 4.7. Einnahmen aus Subventionen, Spenden, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen.
- 4.8. Einnahmen aus wirtschaftlichen Unternehmungen.





## **§ 5. Antidoping-Bestimmung ~~des ÖFT,~~ ~~Bekennnis zur Integrität im Sport~~**

Der ÖFT, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anti-Dopingregelungen der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC) und der World Anti Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes zu beachten und einzuhalten.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des ÖFT entscheidet im Auftrag des ÖFT die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6. Bekennnis zur Integrität im Sport**

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖFT bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFT tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFT richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.



## § 7. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der ÖFT verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der ÖFT und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖFT stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,



- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- die im ÖFT gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

## § 8. Mitglieder ~~des ÖFT~~

### 8.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Landesfachverbände für Turnen, die die Gemeinnützigkeitsbestimmungen laut §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) in der gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten haben. Sie bilden gemeinsam den ÖFT. Jeder Landesfachverband für Turnen ist für sich eine selbständige eigene Rechtsperson.

### 8.2. Mitgliedsvereine

Mitgliedsvereine sind die von den Landesfachverbänden für Turnen aufgenommenen und diesen angeschlossenen gemeinnützigen Vereine gem. §§ 34 ff BAO, die Turnen im Sinne der Satzungen des ÖFT und des Landesfachverbandes ausüben. Mitgliedsvereine sind dem ÖFT vom Landesfachverband unverzüglich nach deren Aufnahme zur Kenntnis zu bringen.



### 8.3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein und werden vom Vorstand aufgenommen.

### 8.4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Ehrenmitglieder werden vom Präsidium ernannt, **Ehrenpräsidenten vom Verbandstag.**

## § ~~7~~ 9. Beginn und Dauer der Mitgliedschaft ~~im ÖFT~~

Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine beginnt mit ihrer Aufnahme durch einen als ordentliches Mitglied dem ÖFT angeschlossenen Landesfachverband für Turnen. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes des ÖFT. Die Dauer der Mitgliedschaft im ÖFT ist grundsätzlich nicht begrenzt. Ehrenmitglieder **und Ehrenpräsidenten** gehören dem ÖFT auf Lebenszeit an, insofern ihnen die Ehrenmitgliedschaft **bzw. Ehrenpräsidentschaft** nicht aufgrund grober Verstöße aberkannt wird.

## § ~~8~~ 10. Beendigung der Mitgliedschaft ~~im ÖFT~~

- 10.1. Die Mitgliedschaft im ÖFT erlischt durch Austritt ~~oder~~, durch Ausschluss **oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.**
- 10.2. Bei ordentlichen Mitgliedern kann der Austritt aus dem ÖFT nur mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von mindestens einem halben Jahr und Gültigkeit zum





nächsten Kalenderjahresende erklärt werden. Der Ausschluss aus dem ÖFT kann nur auf Grund der Disziplinarordnung des ÖFT oder wegen Verstoßes gegen die Gemeinnützigkeitsbestimmungen lt. §§ 34 ff BAO über Beschluss eines Verbandstages oder außerordentlichen Verbandstags mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben noch aufrecht.

~~10.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedsvereinen mit dem Ende ihrer Zugehörigkeit zu einem als ordentliches Mitglied dem ÖFT angeschlossenen Landesfachverbands für Turnen.~~

10.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedsvereinen durch **Austritt oder** Ausschluss aus dem Landesfachverband für Turnen **oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit**. Sollte ein Verein gegen die Gemeinnützigkeitsbestimmungen im Sinne der §§ 34 ff BAO verstoßen, ist der Landesfachverband gesetzlich verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu setzen und den Verein ggf. auszuschließen.

10.4. Der Ausschluss außerordentlicher Mitglieder kann vom Vorstand ~~des ÖFT~~ ausgesprochen werden.

## **§ ~~9~~ 11. Rechte und Pflichten der Mitglieder ~~des ÖFT~~**

11.1. Die Mitglieder des ÖFT haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des ÖFT und/oder der Landesfachverbände für Turnen. Sie haben das Recht, Einrichtungen des ÖFT bei Bezahlung der dafür vorgesehenen Gebühren in Anspruch zu nehmen.



- 11.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖFT zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten. Sie haben die vom Präsidium festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe ~~des ÖFT~~ Folge zu leisten. Im Falle des Austrittes aus dem ÖFT sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Austritts-Kalenderjahres zu bezahlen.
- 11.3. Die Mitglieder ~~des ÖFT~~ verpflichten sich, die Bestimmungen zu Antidoping (§ 5), ~~und~~ zur Integrität im Sport (§ 6), für Respekt und gegen Gewalt (§ 7) einzuhalten.
- 11.4. Die Landesfachverbände für Turnen haben alle jene Rechte, die sich aus diesen Satzungen ergeben. Sie nehmen durch Delegierte am satzungsgemäß ausgeschriebenen Verbandstag ~~des ÖFT~~ teil, können das Wort ergreifen und Anträge stellen und wirken bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch Stimmabgabe mit. Die Landesfachverbände für Turnen haben ihrerseits die Verpflichtung:
- 11.4.1. in ~~analoger~~ entsprechend gleicher Form die Aufgaben des ÖFT für ihr Gebiet zu übernehmen. Den Landesfachverbänden für Turnen obliegt die Durchführung der Landesmeisterschaften und sonstiger gemeinsamer Landesveranstaltungen, sowie die Aufnahme von Vereinen.
- 11.4.2. jede Änderung in der personellen Zusammensetzung ihrer Verbandsführung dem ÖFT ~~innerhalb von sechs Wochen~~ unverzüglich bekannt zu geben.
- 11.4.3. zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit den Satzungen des ÖFT nicht im Widerspruch stehen und auch die Satzungen der ihnen angeschlossenen Vereine den in diesen Satzungen niedergelegten Grundsätzen und Zwecken (insbeson-



dere im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen gem. §§ 34 ff BAO) entsprechen.

11.4.4. dem ÖFT Änderungen in ihren Satzungen jeweils ~~innerhalb von sechs Wochen~~ unverzüglich anzuzeigen.

11.5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten gehören dem Verbandstag ~~des ÖFT~~ auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme an. Sie haben das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

11.6. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- und/oder Wahlrecht.

~~9.7. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder oder das Präsidium mit einfacher Mehrheit dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand binnen vier Wochen eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des ÖFT diesen Mitgliedern zu geben.~~

## **§ ~~10~~ 12. Mitgliedsbeiträge ~~zum ÖFT~~**

12.1. Das ÖFT-Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Kalenderjahres. Die Mitgliedsbeiträge ~~zum ÖFT~~ entsprechen dem Verbandsjahr.

12.2. Die Mitgliedsbeiträge ~~zum ÖFT~~ werden mit Gültigkeit für Landesfachverbände für Turnen und für Mitgliedsvereine vom Präsidium ~~des ÖFT~~ beschlossen.



12.3. Der Mitgliedsbeitrag für Außerordentliche Mitglieder wird in jedem Einzelfall gesondert vom Vorstand ~~des ÖFT~~ festgelegt.

## § ~~12~~ 13. Organe ~~des ÖFT~~

Die Organe sind:

- 13.1. der **Verbandstag** (Mitgliederversammlung gem. VerG. 2002)
- 13.2. das **Präsidium**
- 13.3. der **Vorstand** (Leitungsorgan gem. VerG. 2002)
- 13.4. die **Sportkommission**
- 13.5. die **Rechnungsprüfer**
- 13.6. das **Schiedsgericht**
- 13.7. die **Disziplinarkommission**

Eine vom Präsidium ~~des ÖFT~~ zu beschließende **Geschäftsordnung** regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

## § ~~12~~ 14. Verbandstag ~~des ÖFT~~

### 14.1. Zusammensetzung:

Der Verbandstag ist das oberste Organ des ÖFT. Er setzt sich aus den Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen und den weiteren von den Landesfachverbänden für Turnen offiziell entsandten und namentlich angemeldeten Vertretern, den Vorstandsmit-





gliedern, den Mitgliedern der Sportkommission, den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des ÖFT zusammen.

~~Jede physische Person kann beim ÖFT-Verbandstag nur eine Stimme ausüben.~~ Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Sollten allerdings pro Landesfachverband für Turnen weniger Delegierte als zuerkannte Stimmen anwesend sein, vereinigt der Präsident des Landesverbandes oder dessen Bevollmächtigter bis zu 25% der Delegiertenstimmen seines Landesverbandes auf sich. Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten ~~des ÖFT~~.

#### **14.2. Einberufung:**

Der Verbandstag ~~des ÖFT~~ wird alle vier Jahre an einem in Österreich gelegenen Ort abgehalten. Er wird spätestens acht Wochen vorher vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten ~~des ÖFT~~ unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Ortes einberufen.

#### **14.3. Dem Verbandstag ~~des ÖFT~~ obliegen:**

- 14.3.1. Genehmigung der Tagesordnung.
- 14.3.2. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages.
- 14.3.3. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Sportkommission.
- 14.3.4. Entgegennahme des Berichts und Antrags der Rechnungsprüfer.
- 14.3.5. Beschlussfassung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
- 14.3.6. Wahl der ehrenamtlich **tätigen** Mitglieder des Vorstandes.
- 14.3.7. Wahl der ehrenamtlich **tätigen** Mitglieder der Sportkommission.



- 14.3.8. Wahl der ehrenamtlich **tätigen** Rechnungsprüfer.
- 14.3.9. Behandlung fristgemäß eingebrachter Anträge.
- 14.3.10. Satzungsänderungen.
- 14.3.11. Verleihung des Titels Ehrenpräsident über Antrag des Präsidiums.

#### **14.4. ~~Stimm- und Antragsrecht~~ Antrags- und Stimmrecht**

- 14.4.1. Alle Personen, aus denen sich der Verbandstag (gem. § 14.1.) zusammensetzt, sind **berechtigt, Anträge zu stellen.**
- 14.4.2. Alle Anträge müssen schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag in der Verbandszentrale ~~des ÖFT~~ eingelangt sein. Später eingebrachten Anträgen kann der Verbandstag die Dringlichkeit zusprechen. ~~Antragsberechtigt sind alle gemäß § 12.4.1. mit dem Stimmrecht ausgestatteten Personen.~~
- 14.4.3. Von den Teilnehmern des Verbandstages sind stimmberechtigt:
  - 14.4.3.1. Die Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen oder deren Bevollmächtigte sowie die Delegierten der Landesfachverbände für Turnen mit der unter ~~12.4.2.~~ 14.4.4. niedergelegten Stimmenanzahl.
  - ~~12.4.1.2. Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen bei der Beschlussfassung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.~~
  - ~~12.4.1.3. Die Mitglieder der Sportkommission.~~
  - 14.4.3.4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- 14.4.4. Jeder Landesfachverband für Turnen hat Anspruch auf einen Grunddelegierten in Person seines Präsidenten oder eines von ihm beauftragten Bevollmächtigten. Die Anzahl der zusätzlichen Vereinsmitgliedschafts-Delegierten pro Landesfachverband für Turnen beträgt zehn Prozent (10%) der Anzahl der dem jeweiligen



Landesfachverband für Turnen angeschlossenen Mitgliedsvereine, wobei diese Anzahl mindestens eins (1) beträgt und ansonsten nach dem kaufmännischen Prinzip gerundet wird. Auf eine repräsentative Auswahl der Delegierten im Sinne des §5 VG 2002 ist Bedacht zu nehmen.

14.4.5. Personen, aus denen sich gem. § 14.1. der Verbandstag zusammensetzt, die allerdings aufgrund ihrer Funktion in Vorstand oder Sportkommission über kein Stimmrecht verfügen, können von den Landesfachverbänden für Turnen als stimmberechtigte Delegierte nominiert werden.

~~12.4.3. Alle Anträge müssen schriftlich bis spätestens vier drei Wochen vor dem Verbandstag in der Verbandszentrale des ÖFT eingelangt sein. Später eingebrachten Anträgen kann der Verbandstag die Dringlichkeit zusprechen. Antragsberechtigt sind alle gemäß § 12.4.1. mit dem Stimmrecht ausgestatteten Personen.~~

#### **14.5. Beschlussfassung:**

14.5.1. Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

14.5.2. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen, Zuerkennung der Dringlichkeit eines Antrages und Ausschluss eines Ordentlichen Mitgliedes.

14.5.3. Grundsätzlich werden alle Abstimmungen offen durchgeführt. Wahlen sind geheim durchzuführen.



#### **14.6. Außerordentliche Verbandstage:**

Diese sind vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten ~~des ÖFT~~ unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, des Zeitpunktes und Ortes einzuberufen aufgrund:

- 14.6.1. eines Beschlusses eines ordentlichen Verbandstages ~~des ÖFT~~.
- 14.6.2. eines Antrages des Präsidiums ~~des ÖFT~~.
- 14.6.3. eines Verlangens der Rechnungsprüfer ~~des ÖFT~~.
- 14.6.4. eines schriftlichen begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder ~~des ÖFT~~.

Die Stimm- und Antragsrechte eines außerordentlichen Verbandstages entsprechen § ~~12.4.1~~ 14.4.

### **§ ~~13~~ 15. Präsidium ~~des ÖFT~~**

Das Präsidium ist das zweithöchste Organ des ÖFT. Es besteht aus den Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen, den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Sportkommission. Weitere Angestellte der Verbandszentrale können auf Einladung bei den Sitzungen des Präsidiums ~~des ÖFT~~ anwesend sein.

Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident ~~des ÖFT~~ oder bei dessen Verhinderung ein ~~er~~ ~~der~~ vom Präsidenten beauftragter Vizepräsident ~~en~~ ~~des ÖFT~~. ~~Die Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen haben im Präsidium des ÖFT je zwei Stimmen.~~

~~Dieses~~ Das Stimmrecht im Präsidium ist persönlich auszuüben, kann aber im Verhinderungsfall ~~vom Präsidenten~~ des Präsidenten eines Landesfachverbandes für Turnen





von diesem an einen Vertreter innerhalb des betreffenden Landesfachverbandes für Turnen delegiert werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Sportkommission ~~haben im Präsidium des ÖFT je eine Stimme, dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht delegiert werden~~ können ihr Stimmrecht nicht delegieren. Weitere teilnehmende Angestellte der Verbandszentrale sind nicht stimmberechtigt.

Jährlich muss mindestens eine Sitzung des Präsidiums ~~des ÖFT~~ einberufen werden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist das Präsidium ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen sowohl der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen ~~als auch der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen der Landesfachverbände für Turnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.~~ Bei Stimmgleichheit entweder im Gesamtplenum oder unter den anwesenden Landesfachverbänden für Turnen gelten Anträge als abgelehnt.

#### **Dem Präsidium ~~des ÖFT~~ obliegt:**

- 15.1. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten ~~des ÖFT~~ des österreichischen Turnsports unter Berücksichtigung der föderalistischen Interessen innerhalb des ÖFT.
- 15.2. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes, der Sportkommission und der Landesfachverbände für Turnen.
- 15.3. Kenntnisaufnahme des geprüften Jahresabschlusses und des vom Vorstand verabschiedeten Jahresvoranschlags ~~des ÖFT~~.
- 15.4. Aufnahme neuer Sparten sowie Kooptierung zur Nachbesetzung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, ~~Bundesfachwarte~~ Bundesreferenten und Sportdirektoren über Vorschlag des Vorstandes.
- 15.5. Einsetzen des Wahlausschusses.



- 15.6. Beschluss einer Geschäftsordnung.
- 15.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern ~~des ÖFT~~.
- 15.8. Bestätigung bzw. Kündigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Generalsekretärs sowie von Sportdirektoren.
- 15.9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ~~zum ÖFT~~.

## § ~~14~~ 16. Vertretung des ÖFT

- 16.1. Der Präsident vertritt den ÖFT nach Außen und gegenüber dritten Personen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ~~des ÖFT~~ ein und führt bei diesen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt ein vom Präsidenten beauftragter Vizepräsident diese Aufgaben. Sollte der Präsident im Verhinderungsfall seine Vertretungsbeauftragung nicht durchführen oder sollte dies dem Präsidenten nicht möglich sein, legt die Vertretung der Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder fest.
- 16.2. Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des ÖFT, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen sowie finanziellen Vereinbarungen sind vom Präsidenten und ~~dem~~ vom Generalsekretär zu zeichnen.
- 16.3. Routineerledigungen (lt. Geschäftsordnung) fertigt der Generalsekretär alleine.
- 16.4. Der Finanzreferent hat das Recht, gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Generalsekretär gegenüber den kontoführenden Geldinstituten zu zeichnen.



## **§ ~~15~~ 17. Vorstand ~~des ÖFT~~**

### **~~Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002~~**

Dem Vorstand obliegen sämtliche Angelegenheiten des ÖFT, im Besonderen all jener Aufgaben, die lt. Satzungen keinem anderen Organ zugewiesen sind. Weitere Aufgaben einzelner Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung (lt. § ~~11~~ 13 der Satzungen).

Der Vorstand besteht aus ~~den~~ folgenden ~~vom Verbandstag gewählten~~ Mitgliedern:

- ~~dem~~ Präsidenten.
- bis zu vier Vizepräsidenten.
- ~~dem~~ Schriftführer.
- ~~dem~~ Finanzreferenten.
- ~~sowie dem vom Präsidium bestellten~~ Generalsekretär.

~~Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag gewählt, mit Ausnahme des Generalsekretärs, der vom Präsidium bestellt wird.~~

Weitere Angestellte ~~des ÖFT~~ können zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Experten sowie Mitglieder der Sportkommission können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden. Ebenso sind die Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ausübung einer Funktion im Vorstand ist mit der Stellung des Präsidenten eines Landesfachverbandes für Turnen unvereinbar.

Der Vorstand muss innerhalb von fünf Monaten nach Jahresrechnungsabschluss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellen.



Der Vorstand ist vom Präsidenten nach Bedarf oder wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, mindestens jedoch ~~sechs~~ fünf Mal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung (spätestens vierzehn Tage vorher) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

## **§ ~~16~~ 18. Sportkommission ~~des ÖFT~~**

Die Sportkommission besteht aus den vom Verbandstag gewählten oder vom Präsidium kooptierten ehrenamtlich ~~tätigen Bundesfachwarten~~ Bundesreferenten, den hauptamtlich ~~tätigen ÖFT~~-Sportdirektoren sowie einem vom Vorstand damit beauftragten Vorstandsmitglied als Vorsitzendem.

Der Sportkommission obliegen unter Nutzung der vom Vorstand vorgegebenen finanziellen bzw. budgetären Mittel die sportfachlichen Aufgaben des ÖFT, insbesondere die Aufgaben lt. § 3.1 bis 3.4 der Satzungen. Die Sportkommission gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine vom Präsidium zu bestätigende Geschäftsordnung, welche ihre Tätigkeit sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte interne Funktionen regelt.

Die Sportkommission und deren Mitglieder haben das Recht, zur finanziellen Bedeckung ihrer Aufgaben entsprechende Anträge an den Vorstand zu stellen.





Die Sportkommission tagt mindestens zweimal jährlich, ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Sportkommission diese Aufgaben. Sollte der Vorsitzende im Verhinderungsfall seine Vertretungsbeauftragung nicht durchführen oder sollte dies dem Vorsitzenden nicht möglich sein, legt die Vertretung die Sportkommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder fest. Tritt dies ein, ist das beauftragte Mitglied der Sportkommission berechtigt, im Vorstand über diese Tagung der Sportkommission zu berichten und allfällige Beschlüsse zu beantragen.

## **§ ~~17~~ 19. Rechnungsprüfer ~~des ÖFT~~**

Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer, die verschiedenen Landesfachverbänden für Turnen angehören müssen und weder im ÖFT noch in den Landesfachverbänden für Turnen dem jeweiligen Leitungsgremium angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss jährlich bis spätestens vier Monate nach dessen Fertigstellung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des ÖFT in materieller und formeller Hinsicht und die satzungsgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Vorstand und dem Präsidium darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer, dem Verbandstag über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben und einen Antrag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu stellen. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Präsidiums und Vorstands und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des ÖFT nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Organsitzungen des ÖFT mit beratender Stimme teilnehmen.



## **§ ~~18~~ 20. Verbandszentrale ~~des ÖFT~~**

Die Geschäfte sämtlicher Organe des ÖFT werden unter der Leitung des Generalsekretärs in der Verbandszentrale gemäß der vom Präsidium und/oder Vorstand festgelegten Geschäftsordnung erledigt.

Der Generalsekretär ist für die Führung der Geschäfte des ÖFT verantwortlich und sorgt mit Hilfe der Mitarbeiter unter Beachtung der Satzungen und Einhaltung der Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe für die Erledigung der administrativen Aufgaben für sämtliche Verbandsorgane.

Der Generalsekretär kann im Auftrag des Präsidenten den ÖFT gegenüber Behörden und Organen des österreichischen und internationalen Sports vertreten.

Der Generalsekretär ist der dienstrechtliche Vorgesetzte aller Mitarbeiter des ÖFT. Weitere Befugnisse und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ ~~19~~ 21. Schiedsgericht ~~des ÖFT~~**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des ÖFT ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet. Diese Vertreter wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Falls bei der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt wird, entscheidet darüber das Los. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung kann eingerichtet werden. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit



nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann einzig und allein eine Berufung an den Verbandstag ~~des ÖFT~~ innerhalb von vier Wochen nach zugestellter Entscheidung erfolgen.

## **§ ~~20~~ 22. Disziplinarkommission ~~des ÖFT~~**

Die Disziplinarkommission ~~des ÖFT~~ wird vom Präsidenten ~~des ÖFT~~ bestellt und entscheidet entsprechend der Disziplinarordnung ~~des ÖFT~~. Die Disziplinarordnung ~~des ÖFT~~ hat unter anderem den Zweck, alle Maßnahmen für ein reibungsloses Wettkampfgeschehen zu treffen und den Übertritt von Wettkämpfern von einem Verein bzw. Landesfachverband für Turnen zu einem anderen zu regeln.

## **§ ~~21~~ 23. Auflösung ~~des ÖFT~~**

Die Auflösung des ÖFT kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen Verbandstag ~~des ÖFT~~ beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und vier Fünftel davon für die Auflösung stimmen. Dieser Verbandstag hat einen Liquidator zu berufen und beschließt auch die Verwendung des Vermögens des ÖFT, das ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke gemäß der §§ 34 ff BAO ~~in der geltenden Fassung~~ zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes. ~~Mitglieder des ÖFT dürfen aus der Auflösung des ÖFT keine Gewinnanteile oder Zuwendungen erhalten.~~

+ + + + + + +